

- Satzung -

§1 Name, Sitz und Kalenderjahr

1. Der Verein führt den Namen „Glück auf Königsblau - Rhein-Main e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bruchköbel.
3. Für den Verein ist die Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung des Fußballsports. Er strebt die charakterliche Bildung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend an. Hierbei macht er es sich zur Aufgabe, das Fantum des FC Schalke 04 zu fördern. Politische, weltanschauliche und religiöse Ziele dürfen damit nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer und behinderter Mitglieder soll gefördert werden.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - Planung, Organisation und Durchführung von gemeinsamen Fahrten zu den Bundesligaspielen, Pokalspielen und anderen Veranstaltungen.
 - Förderung des Gedankenaustausches und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern.
 - Förderung der Verbindung zu anderen Fanclubs.
 - Durchführung von Geselligkeiten zur Förderung des Gemeinschaftslebens.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Damit verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Mitglieder und Personen außerhalb des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben – bei gleichen Rechten wie die Mitglieder – als solche keinen Beitrag zu entrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen, Leistungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind an die Satzungsgemäß gefassten Beschlüssen des Vorstandes gebunden.
2. Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab achtzehn Jahren.

3. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Außenstände sowie gegebenenfalls verauslagte Kosten für die Mitglieder, sind unaufgefordert termingerecht zu zahlen.
4. Jedes Mitglied hat sich in der Öffentlichkeit der Würde des Vereins entsprechend zu verhalten

§ 5 *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt kann frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft erfolgen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Die Kündigung wird erst durch die schriftliche Bestätigung eines Vorstandsmitgliedes wirksam nach Erledigung sämtlicher ausstehender Pflichten und Zahlungen.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Auszahlung von anteiligem Vereinsvermögen.

§ 6 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.
2. Mindestens alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal, wird eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist mit dem auf den Tag der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn die Ergänzung bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies Erfordern oder mindestens dreißig Prozent der Mitglieder den Vorstand hierzu unter Angabe des Zwecks und der Gründe auffordern. Die Ladungsfrist ist für diesen Fall auf zehn Tage verkürzt. In der Einladung sind die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie seiner Entlastung
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes.
 - Die Billigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereines.
8. Die Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der Erschienenen – beschlussfähig. Stimmenübertragungen sind unter Vorlage einer eighändig unterschriebenen Vollmacht des Mitgliedes zulässig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis eine Stimmenmehrheit erreicht worden ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender / Schriftführer
 - 3. Geschäftsführer / Schatzmeister
 - 4. Beisitzer
2. Zu Vorstandsmitgliedern können Mitglieder des Vereins ab 18 Jahre gewählt werden.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, ggf. auch länger bis zur ersten ordentlichen Mitglieder-Versammlung nach Ablauf des 2. Jahreszeitraumes.
4. Die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstand-mitgliedes kann vom Vorstand vorgenommen werden. Das Amt wird von den gewählten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung verwaltet, dann erfolgt eine Neuwahl für den Rest der regulären Amtszeit.
5. Der Vorstand führt die nach Gesetz und dieser Satzung bestehenden Aufgaben aus und erledigt die Aufgaben in Ordnungsgemäßer weise. Er hat dabei insbesondere folgende Verpflichtungen:
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder-Versammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
 - Die Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten.
 - Die Kassenführung

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann einstimmig für einzelne oder bestimmte Fälle ein einzelnes Vorstandsmitglied bevollmächtigen.
7. Die Haftung des Vorstandes gegenüber den Verein ist auf Fälle schuldhaften Verhaltens bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt.

§ 9 Schriftführer

1. Der Schriftführer schreibt bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen die jeweiligen Protokolle. Jedes Protokoll trägt die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Schriftführers, in seinem Verhinderungsfall die des Protokollführers.

§ 10 Beiträge und Kostenaufbringung

1. Der Verein beschafft seine Mittel durch Zahlungen und Beiträge seiner Mitglieder, sowie durch Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden im Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Die Staffelung und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitglieder-Versammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereines schriftlich einzuladen sind. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 75% der Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder dafür votiert. Sollten nicht 75% der Mitglieder erscheinen, so wird nach 4 Wochen erneut eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung abgehalten, welche die Auflösung des Vereines beschließen kann. Hierzu bedarf es 75% der Stimmen der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Jugendfußballabteilung des 1. FC Schalke 04, Gelsenkirchen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.02.2003 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.